



Quartalsbericht des
DRSC
für das 1. Quartal 2007



Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,

im ersten Quartal 2007 hat der **IASB** mit der Veröffentlichung der Neufassung des IAS 23 Borrowing costs den zweiten Schritt im Rahmen des kurzfristigen Konvergenz-Projektes mit dem FASB vollendet. Auch in diesem Fall wurde, wie bereits bei IFRS 8 Operating Segments, die US-GAAP-Regelung weitestgehend in IFRS übernommen.



Als Entwurf wurden der lang erwartete SME-Standard sowie der Standard zur Neuregelung der Related Party Disclosures herausgegeben.

Bemerkenswert ist, dass bei einer Veranstaltung der **SEC** die Idee diskutiert wurde, die Anwendung der IFRS bei Erreichen der Ziele aus der Roadmap nicht nur für ausländische Emittenten zuzulassen, sondern darüber hinaus in Erwägung zu ziehen, die IFRS auch für US-amerikanische Emittenten zuzulassen.

In diesem Zusammenhang ist die Diskussion zu verfolgen, die derzeit vom **EU-Parlament**, insbesondere dem ECON-Ausschuss geführt wird. Das EU-Parlament beklagt insbesondere die mangelnde Transparenz bei der Auswahl der Mitglieder des IASB. Aufgrund der vom EU-Parlament neu erworbenen Vetorechte im Rahmen des Endorsement-Prozesses sind weniger fachlich als vielmehr politisch motivierte Blockaden auf EU-Ebene zu erwarten.

Mit Inkrafttreten des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (TUG) haben sich die gesetzlichen Anforderungen zur Zwischenberichterstattung für kapitalmarktorientierte Unternehmen in **Deutschland** deutlich erhöht. Der DSR hat zur Konkretisierung der Rahmenbedingungen am 13. März 2006 einen Entwurf des DRS 16 Zwischenberichterstattung in einer near final draft-Fassung veröffentlicht.

Die Erkenntnis uneinheitlicher Auslegung der bisherigen Vorschriften zur Vergütung der Organmitglieder sowie das Inkrafttreten des Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetzes (VorstOG), das für börsennotierte Aktiengesellschaften zusätzliche Angaben erfordert, haben den DSR veranlasst, einen Entwurf eines Rechnungslegungs Standards zu veröffentlichen, der bis zum 4. Juni 2007 kommentiert werden kann.

Zu dem lang erwarteten Entwurf des SME-Standards hat das DRSC in Deutschland diverse Informationsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit Deloitte & Touche sowie Diskussionsrunden mit dem verantwortlichen IASB-Direktor Paul Pacter durchgeführt. Aufgrund der grundlegenden Bedeutung, die dieser Standard möglicherweise in Europa erlangen kann, bereitet das DRSC derzeit darüber hinaus mit Unterstützung von Prof. Haller eine groß angelegte Studie und mit Unterstützung von PricewaterhouseCoopers einen sogenannten field test zum SME-Standard vor.

Die Bemühungen des DSR, den IASB im Rahmen eines kurz- und eines langfristigen IASB-Projektes bei der Lösung der für zahlreiche deutsche Unternehmen existierenden EK-/FK-Problematik zu unterstützen, werden von uns weiterhin tatkräftig vorangetrieben. Sir David Tweedie wird mit weiteren IASB-Mitgliedern noch im April ein Gespräch mit dem DSR in Deutschland zu den DSR-Vorschlägen führen.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre *Liesel Knorr*



Inhalt / Impressum

Inhaltsverzeichnis

Der Mitgliederkommentar	4
Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC	5
Aus der Arbeit anderer Organisationen	12
Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)	16
Termine & Personalia & Sonstiges	27

Impressum

Herausgegeben am 31. März 2007

Herausgeber:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
email: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Frau Liesel Knorr
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
email: knorr@drsc.de

Satz & Layout:

Sven Greve, Andreas John

Haftung / Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2007 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.



Mitgliederkommentar

Die neue Zwischenberichterstattung – im Ergebnis ein akzeptabler Kompromiss

Die gesetzlichen Regelungen zur Zwischenberichterstattung in Europa und damit auch in Deutschland haben sich durch die EU-Transparenzrichtlinie bzw. mit Inkrafttreten des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (TUG) am 20. Januar 2007 für das Geschäftsjahr 2007 deutlich ausgeweitet: Während bislang nur Unternehmen mit einer Aktiennotierung im amtlichen Handel einen (rudimentären) Zwischenbericht erstellen mussten, sind nun Aktien- und auch Schuldtitlemittenten zu einer umfangreichen Halbjahresfinanzberichterstattung (incl. Zwischenlagebericht) verpflichtet. Aktienemittenten haben darüber hinaus sogenannte Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung im ersten und zweiten Halbjahr zu veröffentlichen, sofern keine Quartalsfinanzberichte (ebenfalls incl. Zwischenlagebericht) erstellt werden.

Im Rückblick auf den Umsetzungsprozess des neuen Regelwerks ist zunächst kritisch anzumerken, dass die Entwicklung der Transparenzrichtlinie an der deutschen Öffentlichkeit anfänglich leider weitgehend unbemerkt vorbeigegangen ist. Bei künftigen EU-Vorgaben ist daher dringend zu fordern, dass auch die deutsche Öffentlichkeit von Anfang an in den Meinungsbildungsprozess intensiver eingebunden wird.

Kritisch zu beurteilen ist auch die Tatsache, dass die ersten deutschen Umsetzungsentwürfe in einigen wichtigen Punkten noch deutlich über die Anforderungen aus Brüssel hinausgingen: so sollten u.a. eine prüferische Durchsicht verpflichtend durchgeführt, der Bilanzzeit ohne Wissensvorbehalt abgegeben und die Halbjahresfinanzberichte dem anlass- und auch stichprobenbezogenen Enforcement unterworfen werden. Dem nachhaltigen Engagement der Unternehmen und Interessenorganisationen ist es zu verdanken, dass diese erhöhten regulatorischen Anforderungen im TUG letztlich nicht umgesetzt wurden.

Da das TUG die inhaltlichen Anforderungen an die Zwischenberichterstattung kaum konkretisiert, hat das DRSC einen neuen Deutschen Rechnungslegungsstandard (DRS 16)



erarbeitet, um eine möglichst einheitliche Anwendung zu gewährleisten. In der Umsetzung geht der Standard über den von vom TUG bzw. WpHG gesetzten Rahmen grundsätzlich nicht hinaus. Im Ergebnis ist der neue Standard daher insgesamt ein akzeptabler Kompromiss zwischen dem Informationsnutzen für die Adressaten und den mit der Erstellung der Zwischenberichte verbundenen Kosten für die Unternehmen. Auch hier hat sich gezeigt, dass die Stimmen der interessierten Öffentlichkeit nicht nur wahrgenommen, sondern weitestgehend auch berücksichtigt wurden.

Da die europäische Durchführungsrichtlinie zur Transparenzrichtlinie leider erst kürzlich (am 8. März 2007!) verabschiedet wurde und deren Umsetzung in deutsches Recht mittels einer Rechtsverordnung abgewartet werden muss, konnte der vorliegende DRS 16 noch nicht endgültig verabschiedet werden. Es ist dennoch zu begrüßen, dass er als Entwurf in einer „near final draft-Fassung“ die Vorgaben der Durchführungsrichtlinie bereits berücksichtigt und damit den Unternehmen schon jetzt als nützliche Orientierungshilfe für die Erstellung der Zwischenberichte zur Verfügung steht.

*Dr. Bernd Haeger
Leiter Accounting Compliance der E.ON AG*

(zugleich Leiter des Arbeitskreises „Externe Rechnungslegung“ der GEFIU und Mitglied der DRSC-Arbeitsgruppe „Zwischenberichterstattung“)



IASB & IFRIC

Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC

a) Aktuelle Projekte

Der aktuelle Projekt- und Zeitplan des IASB (Stand März 2007) sieht wie folgt aus:

	MoU milestone by 2008	2007				2008		Timing yet to be determined
		Q1	Q2	Q3	Q4	H1	H2	
		ACTIVE AGENDA Projects in Memorandum of Understanding (MoU) with the FASB						
Short-term Convergence projects								
Borrowing costs (IASB)	Determine whether major differences should be eliminated and substantially complete work	IFRS						
Government grants (IASB)								Pending work on Liabilities
Joint ventures (IASB)			ED			IFRS		
Impairment (Joint)								Staff WIP
Income tax (Joint)					ED		IFRS	
Investment properties (FASB)								
Research and development (FASB)								
Subsequent events (FASB)								
Other Convergence projects								
Business combinations	Converged standards			IFRS				
Consolidations	Work towards converged standards			DP			ED	IFRS
Fair value measurement guidance	Converged guidance			RT			ED	IFRS
Financial statement presentation								
Phase A			IFRS					
Phase B	One or more due process documents				DP		ED	IFRS
Revenue recognition	One or more due process documents				DP			ED, IFRS
Post-retirement benefits (including pensions)	One or more due process documents				DP			ED, IFRS
Leases	Agenda decision					DP		
Conceptual Framework								
Phase A: Objectives and qualitative characteristics				ED				
Phase B: Elements and recognition						DP		
Phase C: Measurement		RT						DP
Phase D: Reporting entity			DP					
Phase E: Presentation and disclosure								DP
Phase F: Purpose and status								DP



IASB & IFRIC

Phase G: Application to not-for-profit entities								DP
Phase H: Remaining issues								TBD
Other projects								
Small and medium-sized entities		ED				IFRS		
Insurance contracts			DP				ED	IFRS
Liabilities							IFRS	
Emission trading schemes								
Amendments to standards								
Financial instruments: puttable instruments (IAS 32)				IFRS				
Earnings per share: treasury stock method (IAS 33)				ED			IFRS	
First-time adoption: cost of investment in subsidiary (IFRS 1)		ED			IFRS			
Share-based payment vesting conditions and cancellations (IFRS 2)			IFRS					
Related party disclosures (IAS 24)		ED				IFRS		
Annual improvements process					ED	IFRS		

RT = Round-table discussion; DP = Discussion Paper; ED = Exposure Draft; IFRS = International Financial Reporting Standard; WIP = Work in progress; TBD = The type of initial document (DP or ED) is yet to be determined

Hinweis: Der IASB-Staff veröffentlicht jeweils vor dem letzten Meeting eines jeden Quartals einen aktualisierten Zeitplan, der dann im jeweiligen Meeting vom IASB (ggf. geändert) genehmigt wird. Der hier dargestellte Zeitplan entspricht dem vom IASB im letzten Board-Meeting (19.-23. März 2007) genehmigten Projekt- und Zeitplan.

Eine vollständige Darstellung aller Projekte des IASB und des IFRIC, nach einheitlicher Struktur jeweils auf einer Seite beschrieben und mit aktuellen Erkenntnissen zum Zeitplan versehen, finden Sie auf unserer Website unter www.drsc.de [⇒IFRS](#) [⇒Projektdarstellungen](#).

b) Zu kommentierende Projekte

Von der Vielzahl der unter a) beschriebenen Projekte haben die folgenden Projekte einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

Aktuelle Projekte des IASB mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
ED IFRS 1 – Amendment	Cost of an Investment in a Subsidiary	27. April 2007
DP Fair Value Measurements	Fair Value Measurement Guidance	4. Mai 2007
ED IAS 24 – Amendment	State-controlled Entities and the Definition of a Related Party	25. Mai 2007
ED IFRS for SMEs	IFRS for Small and Medium-sized Entities	1. Oktober 2007



IASB & IFRIC

ED IFRS 1 Amendment – Cost of an Investment in a Subsidiary

Am 25. Januar 2007 hat der IASB einen Standardentwurf zur Änderung von *IFRS 1 First-time Adoption of International Financial Reporting Standards* veröffentlicht, in dem weitere Ausnahmen von den Anforderungen des IFRS 1 bei der erstmaligen Umstellung auf IFRS vorgeschlagen werden. Die vorgeschlagenen Vereinfachungen betreffen die Bestimmung des Wertansatzes von Anteilen an einer Tochtergesellschaft im ersten Einzelabschluss der Muttergesellschaft nach IFRS. Gegenwärtig ist der Wertansatz entweder in Höhe der fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert zu bestimmen. In einigen Fällen lassen sich die fortgeführten Anschaffungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermitteln.

Um diesen Gesellschaften trotzdem die Möglichkeit zum Ansatz der Anschaffungskosten in der Folgebewertung zu geben, wird im Standardentwurf des IASB vorgeschlagen, die Anschaffungskosten im ersten Einzelabschluss nach IFRS als *deemed cost* anzugeben. Als *deemed cost* schlägt der IASB ein Wahlrecht zwischen einem Wertansatz in Höhe der Nettovermögenswerte im Einzelabschluss der Tochtergesellschaft oder in Höhe des beizulegenden Zeitwerts der Anteile an der Tochtergesellschaft vor, jeweils im Zeitpunkt des Übergangs der Muttergesellschaft auf eine Bilanzierung nach IFRS.

Darüber hinaus betreffen die vorgeschlagenen Änderungen Vereinfachungen hinsichtlich der Klassifizierung von thesaurierten Gewinnen hinsichtlich der Entstehung vor oder nach der Akquisition der Anteile an der Tochtergesellschaft.

Der Standardentwurf kann bis zum 27. April 2007 kommentiert werden.

DP Fair Value Measurements

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 30. November 2006 ein Diskussionspapier veröffentlicht, welches den Wertansatz „Fair Value“ definiert und näher bestimmt, wie dieser zu ermitteln ist. Nicht Gegenstand des Papiers sind Fragen, ob und wann der Fair Value einen geeigneten Bewertungsmaßstab darstellt. Die Diskussion steht damit im Zusammenhang mit der häufig strittig geführten Debatte um die Fair Value-Bilanzierung; sie darf aber mit der ausstehenden Grundsatzdiskussion um die Vorteilhaftigkeit einer ausgeweiteten Anwendung von Fair Value-Bewertungen nicht verwechselt werden.

Mit dem vorliegenden Diskussionspapier bestreitet der IASB einen ersten Schritt hin zur Entwicklung eines separaten Standards zur Fair Value-Ermittlung. Ziel ist die Kodifizierung, Klarstellung und Vereinfachung der IFRS-Vorschriften zur Fair Value-Ermittlung, welche gegenwärtig über die einzelnen Standards verteilt sind. Mit der Schaffung einer allgemeingültigen Regelung zur Fair Value-Bemessung soll die Qualität von Fair Value-Informationen und die Konsistenz des IFRS-Regelwerks erhöht werden.



IASB & IFRIC

In Konformität mit seinen Konvergenzbemühungen entschied sich der IASB, auf vorliegenden Ergebnissen des FASB aufzubauen. Das Diskussionspapier enthält daher den im September 2006 veröffentlichten SFAS 157 „Fair Value Measurements“. Diesem vorweg gestellt ist ein Fragenkatalog, welcher auch die vorläufigen Diskussionsergebnisse des IASB zu wesentlichen Inhalten von SFAS 157 wiedergibt. Ergänzend wird das Diskussionspapier durch einen Anhang, welcher einen Überblick über die gegenwärtig in den IFRSs enthaltenen Vorschriften zur Fair Value-Ermittlung enthält.

Der Aufruf zur Kommentierung des Diskussionspapiers läuft zum 4. Mai 2007 aus. Als nächster Schritt ist für 2008 die Veröffentlichung eines Standardentwurfes zur Fair Value-Ermittlung geplant. Eingehende Kommentare zum vorliegenden Diskussionspapier sollen in diesen einfließen.

ED IAS 24 Amendment – State-controlled Entities and the Definition of a Related Party

Der Entwurf einer Änderung des IAS 24 Related Party Disclosures sieht Änderungen bzw. Klarstellungen in drei Bereichen vor:

- Ausnahmeregelung für sogenannte state controlled entities:

Unternehmen, die von einem Staat mindestens wesentlich beeinflusst werden können, brauchen Transaktionen mit anderen Unternehmen, die vom gleichen Staat ebenfalls mindestens wesentlich beeinflusst werden können, nicht anzugeben, solange sich kein Indikator ergibt, dass eine Beeinflussung tatsächlich stattgefunden hat. In diesem Fall ist im Anhang anzugeben, dass von dieser Befreiungsregelung Gebrauch gemacht wurde, da kein Indikator für eine Beeinflussung vorliegt.

Liegt dagegen ein Indikator für eine Beeinflussung vor, sind die Anhangangaben des IAS 24 vollständig zu erfüllen. Als Indikatoren werden beispielhaft Geschäfte zu marktunüblichen Bedingungen, die gemeinsame Nutzung von Ressourcen und die Tatsache, dass wesentliche Geschäfte miteinander abgeschlossen werden, genannt.

Der Begriff *state* schließt dabei nationale, regionale und lokale Regierungen ein.

- Änderung der Definition der related parties

In der bestehenden Definition der related parties im IAS 24.9 wurden mehrere Inkonsistenzen identifiziert, die durch eine geänderte Definition ausgeglichen werden sollen.

- Änderung der Beispiele für Transaktionen mit related parties

Die Liste der Beispiele für Transaktionen mit related parties soll ergänzt werden



IASB & IFRIC

um das Eingehen von Verpflichtungen, die noch unter der Bedingung des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses stehen. Die grundlegende Definition der transactions soll allerdings nicht geändert werden.

ED IFRS for SMEs – IFRS for Small and Medium-sized Entities

Am 15. Februar 2007 hat der IASB seine Vorschläge für einen Rechnungslegungsstandard für kleine und mittelgroße Unternehmen (ED-IFRS for SMEs) vorgelegt. Der IASB reagiert damit auf die weltweit große Nachfrage nach entsprechenden internationalen Regeln für KMU.

Der Entwurf basiert auf dem Rahmenkonzept des IASB und den bestehenden (sog. full) IFRS. Der Standard ist für Unternehmen konzipiert, die nicht der Öffentlichkeit gegenüber rechenschaftspflichtig sind. Darunter werden insbesondere alle nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen verstanden, die Dritten gegenüber zur Finanzberichterstattung verpflichtet sind. Die Ausgestaltung des Geltungsbereiches obliegt dem jeweiligen Gesetzgeber. Der Entwurf umfasst insgesamt 253 Seiten und ist sachlogisch in insgesamt 38 Abschnitte gegliedert. Nach allgemeinen Ausführungen, u.a. zu qualitativen Anforderungen an die Berichterstattung und Bestandteilen des SME-Abschlusses folgen konkrete Bilanzierungsfragen, die grundsätzlich sowohl für Einzel- als auch Konzernabschluss gelten. Einen verpflichtenden Rückgriff auf die bestehenden IFRS gibt es nicht. Allerdings wird für einige nicht als SME-relevant identifizierte Themen (z.B. Segmentberichterstattung oder Ergebnis je Aktie) auf die entsprechenden Ausführungen in den IFRS verwiesen. Gleiches gilt für bestimmte Wahlrechte. Der IASB hat sich grundsätzlich für eine Weitergabe aller Wahlrechte an die KMU entschieden, allerdings wird nur die jeweils "leichtere" Bilanzierungsregel im ED-IFRS for SMEs beschrieben. Zur Anwendung der Alternative ist wiederum auf die full IFRS zurückzugreifen. Neben zusätzlichen Wahlrechten für KMU und Änderungen von Bilanzierungsregeln, werden auch Erleichterungen bei den Angaben vorgeschlagen.

Die Kommentierungsfrist zu diesem Standardentwurf läuft bis zum 1. Oktober 2007. Die Verabschiedung des endgültigen Standards ist für das 1. Halbjahr 2008 vorgesehen.

Aktuelle Projekte des IFRIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Projekte des IFRIC mit Möglichkeit zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit vor.		



IASB & IFRIC

c) Verabschiedete Vorschriften in Q1/2007

In Q1/2007 hat der IASB am 29. März 2007 die Überarbeitung des [IAS 23 Borrowing costs](#) veröffentlicht. Der Standard schafft das bestehende Wahlrecht zur Erfassung der Finanzierungsaufwendungen im Zusammenhang mit qualifizierten Vermögenswerten (Aktivierung oder sofortige Aufwandserfassung) ab: in der überarbeiteten Fassung ist nur noch die Aktivierung zulässig. Damit wird weitestgehend Übereinstimmung mit der US-GAAP-Regelung in SFAS 34 erzielt. IAS 23 in der überarbeiteten Fassung ist spätestens im Geschäftsjahr anzuwenden, das am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnt, eine frühere Anwendung wird empfohlen. Im Rahmen der Erstanwendung der überarbeiteten Fassung sind nur Herstellungsvorgänge zu berücksichtigen, deren Zeitraum zur Aktivierung der Finanzierungsaufwendungen am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnt. Es besteht ein Wahlrecht, diesen Zeitpunkt auf einen früheren vorzuverlagern.

d) Sonstiges

Annual Improvements Process

Im letzten Quartalsbericht wurde in dieser Rubrik das IASB-Projekt „Annual Improvements Process“ vorgestellt. Der erste Exposure Draft zu diesem Projekt wird für Oktober 2007 erwartet. Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung der in diesem Sammel-Exposure Draft voraussichtlich enthaltenen Themen:

- IFRS 1 – Neustrukturierung
- IFRS 7 – Darstellung von „Nettofinanzierungsaufwendungen“
- IAS 1 – Reporting compliance (Übereinstimmung mit den IFRS)
- IAS 1 – Klassifizierung der Fremdkapitalkomponente eines wandelbaren Instruments
- IAS 8 – Status der Implementation [±] Guidance (Anwendungsleitlinien)
- IAS 16 – Inkonsistenz in der Definition des „erzielbaren Betrags“
- IAS 17 – Bedingte Leasingzahlungen
- IAS 19 – Kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer
- IAS 19 – Eventualschulden
- IAS 38 – Leistungsorientierte Abschreibung

- IAS 39 – Definition eines Derivats
- IAS 39 – Folgeänderung als Ergebnis von IFRS 8 *Operating Segments*
- IAS 40 – Im Bau befindliche als Finanzinvestition gehaltene Immobilien
- IAS 40 – Beizulegender Zeitwert von geleasten als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien
- IAS 41 – Bewertung biologischer Vermögenswerte
- IAS 41 – Point-of-sale costs (Verkaufskosten)
- Grenzen des Annual Improvements Process-Projektes

Bis zur IASB-Sitzung im Juli 2007 kann dieser Themenkreis monatlich erweitert werden. Nach diesem Zeitpunkt aufkommende Themen werden in den nächsten geplanten Sammel-Exposure Draft, der im Oktober 2008 veröffentlicht werden wird, einfließen. Eine Beschreibung der einzelnen Themen finden Sie in der [DRSC-Projektübersicht](#).



IASB & IFRIC

e) Protokolle Q1/2007

<i>Sitzungen</i>	IASB	IFRIC	SAC
Januar	IASB Update	IFRIC Update	-
Februar	IASB Update	-	Protokoll
März	IASB Update	IFRIC Update	-



Andere Organisationen

Aus der Arbeit anderer Organisationen

a) EFRAG

Eine ausführliche Darstellung der Aufgaben und der Struktur der European Financial Reporting Group (EFRAG) finden Sie in unserem [Quartalsbericht Q1/2006](#).

Nachfolgend werden die aktuell zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit freigegebenen Verlautbarungen der EFRAG dargestellt.

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Aktuelle Draft Endorsement Advices („DEA“) im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Draft Endorsement Advices der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit vor.		

Aktuelle Draft Comment Letters („DCL“) der EFRAG im Rahmen der proaktiven Aufgaben der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
DCL zu ED IFRS 1 – Amendment	Cost of an Investment in a Subsidiary	19. April 2007
DCL zu DP Fair Value Measurement	Fair Value Measurement Guidance	4. Mai 2007

ED IFRS 1 Amendment – Cost of an Investment in a Subsidiary

EFRAG hat am 1. März 2007 den Entwurf einer Stellungnahme zum Standardentwurf des IASB zu den Änderungen von *IFRS 1 First-time Adoption of IFRS: Cost of an Investment in a Subsidiary* veröffentlicht.

EFRAG unterstützt grundsätzlich den Vorschlag des IASB zur vereinfachten Bestimmung der Anschaffungskosten von Anteilen an Tochtergesellschaften im ersten IFRS-Einzelabschluss einer Muttergesellschaft, äußert jedoch insbesondere bezüglich folgender Punkte Bedenken:

- EFRAG schlägt als weitere Option die Übernahme des Wertansatzes der *at equity* bilanzierten Anteile an einer Tochtergesellschaft im ersten IFRS-Einzelabschluss der Muttergesellschaft als *deemed cost* vor.
- EFRAG spricht sich für eine Klarstellung der Option zur Übernahme der Nettovermögenswerte der Tochtergesellschaft als *deemed cost* in den Standard aus. Nach Auffassung von EFRAG sollte klargestellt werden, ob sich die Übernahme der Nettovermögenswerte aus der Bilanz der Tochtergesellschaft



Andere Organisationen

(„*subsidiary's balance sheet*“) auf einen Einzel- oder einen Konzernabschluss bezieht und inwieweit Maßnahmen im Rahmen der Konsolidierung bei der Ermittlung der Werte zu berücksichtigen sind.

Der EFRAG-Stellungnahmeentwurf kann bis zum 19. April 2007 kommentiert werden.

DP Fair Value Measurements

Am 1. März 2007 veröffentlichte EFRAG einen Kommentierungsentwurf zum IASB Diskussionspapier „Fair Value Measurements“. Darin unterstützt EFRAG die Intention des IASB, allgemeingültige Vorschriften zur Fair Value-Ermittlung zu etablieren. Kritisch wird angemerkt, dass sich das Diskussionspapier ausschließlich auf eine Ausprägung (Marktverkaufspreis) des als Oberbegriff interpretierten Wertmaßstabes „Fair Value“ bezieht und insofern unvollständig ist. Gefordert wird eine Ausweitung der Ausführungen zur Fair Value-Ermittlung um weitere Mitglieder der „Fair Value-Familie“ sowie die Entwicklung von Kriterien, welche deren Anwendungsbereiche bestimmen. EFRAG betont, dass der IASB klarstellen muss, wann die angestrebten allgemeingültigen Vorschriften zur Fair Value-Ermittlung anzuwenden sind, bevor er mit der Veröffentlichung eines Exposure Drafts fortfährt.

Ferner werden im Kommentierungsentwurf Bedenken gegen die Allgemeingültigkeit der im Diskussionspapier enthaltenen Annahmen und daraus resultierender Schlussfolgerungen geäußert. Herausgestellt wird EFRAG's Auffassung, dass Marktverkaufspreise zukünftige Cash Flows nicht prinzipiell besser reflektieren als unternehmensspezifische Wertmaßstäbe. Vor dem Hintergrund häufig nicht gegebener homogener Marktteilnehmer lehnt EFRAG auch die Meinung ab, dass unternehmensspezifische Werte subjektiver und weniger verlässlich sind.

Meinungsbilder zum Kommentierungsentwurf sind bis zum 19. April 2007 erbeten.

EFRAG Endorsement Advices

In Q1/2007 hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission drei Endorsement-Advices abgegeben:

- IFRS 8 – Operating Segment, 16.1.2007: Zustimmung
- IFRIC 11 – IFRS 2 – Group and Treasury

Share Transactions, 17.1.2007: Zustimmung

- IFRIC 12 – Service Concession Arrangements, 23.3.2007: Zustimmung



Andere Organisationen

b) EU-Kommission

Endorsement

In Q1/2007 wurden keine Endorsements vorgenommen.

Damit steht weiterhin die Übernahme folgender Vorschriften in europäisches Recht aus (vgl. [Endorsement Status Report der EFRAG](#)):

- IFRS 8: Operating Segments
- IFRIC 10: Interim Financial Reporting and Impairment
- IFRIC 11: IFRS 2 – Group and Treasury

Share Transactions
- IFRIC 12: Service Concession Arrangements.

Für IFRS 8, IFRIC 10 und IFRIC 11 liegen auch bereits positive Empfehlungen des ARC vor. Mit dem Endorsement durch die EU-Kommission für IFRIC 10 und IFRIC 11 wird im Juni 2007 gerechnet. Für IFRS 8 ist der Zeitpunkt noch unklar.

Standards Advice Review Group

Am 6. Februar 2007 wurde die [Entscheidung](#) der EU-Kommission über die Besetzung des neu etablierten Beratergremiums für die EU-Kommission veröffentlicht. Danach sind folgende Personen Mitglieder des sieben köpfigen Gremiums:

- Josef JÍLEK
- Elisabeth KNORR
- Carlos Soria SENDRA
- Hervé STOLOWY
- Enrico LAGHI
- Jan KLAASEN
- Geoffrey MITCHELL

Treffen ihre Arbeit aufgenommen. Nach Unterzeichnung der Unabhängigkeitserklärungen, Übernahme der Geschäftsordnung, einer Einführung in den derzeitigen und den zukünftigen Prozess des Endorsement-Verfahrens wurde mit der Diskussion des ersten „Falls“ begonnen. Repräsentanten von EFRAG erläuterten den Stand der Überlegungen zu IFRIC 12 Service Concessions. Mit Veröffentlichung des Endorsement Advice durch EFRAG am 23. März 2007 läuft nun eine drei Wochen Frist für SARG, zum Beschluss zu kommen, ob die EFRAG-Stellungnahme objektiv und ausgewogen ist.

Die Gruppe hat am 2. März in einem ersten

Round Table for Consistent Application

Am 26. Januar 2007 sind die Mitglieder des EU Roundtable for the consistent application of IFRS zu ihrer insgesamt dritten Sitzung zusammengekommen. Über die

wichtigsten Ergebnisse wird im [Summary Meeting Report](#) in englischer Sprache informiert.

Der EU Roundtable diskutierte sechs neue Fragestellungen und beschloss zu den folgenden beiden Themen ausführlichere Papiere vorzubereiten, die im Rahmen der nächsten Sitzung des EU Roundtable diskutiert werden sollen:

- Bilanzierung von Vermögenswerten und Schulden, die mit staatlich regulierten Transaktionen in Zusammenhang stehen (regulatory assets and liabilities)



Andere Organisationen

- Ausübung von Erneuerungs- und Verlängerungsoptionen bei Leasingverträgen (IAS 17 Leases – exercise of renewal/extension options)

Des Weiteren wurde betont, dass der EU Roundtable die drei Fragestellungen, die im Anschluss an die Sitzung des EU Roundtable im September 2006 an das IFRIC bzw. an den IASB adressiert wurden, vom Roundtable weiterhin intensiv verfolgt werden.

Schließlich diskutierte der EU Roundtable die Bindungswirkung der im IFRIC Update veröffentlichten IFRIC Agenda Decisions, d.h. der fachlichen Aussagen in den Begründungen, warum das IFRIC eine Fragestellung nicht in sein Arbeitsprogramm aufgenommen hat („Non-Interpretations“). BUSINESSEUROPE, CESR und FEE hatten hierzu das Papier „[Conclusions on IFRIC Rejection Notes](#)“ in den Roundtable eingebracht, das im Anschluss an die Sitzung an das Accounting Regulatory Committee (ARC) weitergeleitet werden soll.

Das nächste Meeting des EU Roundtable wird voraussichtlich am 27. Juni 2007 stattfinden.

c) Protokolle Q1/2007

Sitzung	EFRAG	ARC
Januar	EFRAG Update	
Februar	EFRAG Update	Protokoll
März	EFRAG Update	



Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)

a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen

Eine ausführliche Darstellung der Aufgaben, Struktur und Arbeitsweise der Organe und Gremien des DRSC e.V. finden Sie in unserem [Quartalsbericht Q1/2006](#).

Anbei finden Sie den aktuellen Stand der Zusammensetzung der Gremien des DRSC (DRS und RIC) und der Arbeitsgruppen.

Mitglieder des Standardisierungsrats:

Mitglied	
Prof. Dr. Harald Wiedmann (Präsident)	-
Norbert Barth	DZ Bank
Martin Edelmann	Deutsche Bank
Dr. Christoph Hütten	SAP
Dr. Susanne Kanngiesser	Allianz
Jochen Pape	PricewaterhouseCoopers
Prof. Dr. Claus-Peter Weber (bis 31.3.2007)	Goutier & Partner

Herr Prof. Dr. Claus-Peter Weber scheidet zum Ende des Quartals nach Beendigung seiner Amtszeit aus dem Deutschen Standardisierungsrat aus.

Zusammensetzung des RIC:

Vorsitzender (stimmrechtslos)	
Dr. Stefan Schreiber	DRSC
Mitglieder	
Dr. Andreas Barckow	Deloitte & Touche
Dr. Norbert Breker	IDW
Rolf Funk	Bayer
Prof. Dr. Sven Hayn	Ernst & Young
Dr. Heinz Hermann Hense	ThyssenKrupp
Dr. Elisabeth Schmalfuß	Siemens

Aktuelle Arbeitsgruppen beim DRSC:

Thema	Vorsitzender/Projektmanager DRSC
Abgrenzung Eigen- und Fremdkapital	Dr. Andreas Barckow, Deloitte & Touche/ Dr. Martin Schmidt, DRSC
Business Combinations	Dr. Bernd Stibi, KPMG/ Kristina Schwedler, DRSC



Consolidation	Dr. Bernd Stibi, KPMG/ Lars Neubauer, DRSC
Fair Value	Prof. Dr. Wolfgang Ballwieser, Uni München/ Kristina Schwedler, DRSC
Income Taxes	Dr. Ursula Schäffeler, Deloitte & Touche/ Dr. Klaus Kretschik, DRSC
Leases	Dr. Thomas Gruber, DaimlerChrysler Financial Services AG/ Dr. Klaus Kretschik, DRSC
Non-financial Liabilities	Prof. Dr. Michael Hommel, Uni Frankfurt/ Dr. Mareike Kühne, DRSC
Performance Reporting	Guido Kerkhoff, Deutsche Telekom/ Janina Bogajewskaja, DRSC
Revenue Recognition	Prof. Dr. Jens Wüstemann, Uni Mannheim/ Dr. Mareike Kühne, DRSC
Small and Medium Sized Entities (SME)	Prof. Dr. Axel Haller, Uni Regensburg/ Kati Beiersdorf, DRSC
Versicherungen	Dr. Susanne Kanngiesser, Allianz/ Frank Werner, DRSC
Zwischenberichterstattung	Dr. Gernot Hebestreit, Susat & Partner/ Kati Beiersdorf, DRSC, Ingo Rahe, DRSC

Die Arbeitsgruppe „Leases“ wurde neu konstituiert und wird voraussichtlich im Mai 2007 zu ihrer ersten Sitzung zusammentreffen. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, die Entwicklungen des gleichnamigen Projektes beim IASB zu verfolgen und mit fachlichen Vorschlägen zu unterstützen. Die Arbeitsgruppe, die durch Dr. Klaus Kretschik – als Mitarbeiter beim DRSC für das Projekt „Leases“ zuständig – unterstützt wird, besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Dr. Thomas Gruber (Vorsitzender)	DaimlerChrysler Financial Services AG
Jochen Gehrke	Deutsche Bank AG
Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels	Universität Köln
Marijan Nemet	Deloitte & Touche GmbH
Dr. Thomas Schröer	KG Allgemeine Leasing GmbH & Co. (KGAL)
Cornel Spohn	Schwarz Finanz und Beteiligungs GmbH & Co. KG
Martin S. Vogel	KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG

b) Aktivitäten des abgelaufenen Quartals (Q1/2007)

Sämtliche Projekte des IASB, des IFRIC und der EFRAG werden kontinuierlich von den Gremien des DRSC (DSR und RIC) begleitet.

Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal abgegebenen Stellungnahmen und sonstigen Verlautbarungen dargestellt.



Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen

- ① [Stellungnahme des DSR an EFRAG zur Übernahme von IFRS 8 Operating Segments vom 5. Januar 2007](#)
- ② [Stellungnahme des DSR an EFRAG zur Übernahme von IFRIC 11 IFRS 2 – Group and Treasury Share Transactions vom 8. Januar 2007](#)
- ③ [Stellungnahme des DSR zur Bilanzierung von latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge nach IAS 12 vom 16. Januar 2007](#)
- ④ [Stellungnahme des DSR an CNC zur geplanten Befragungsstudie zum Conceptual Framework vom 1. Februar 2007](#)
- ⑤ [„RIC-Anregung“ an den IASB zur Wiederaufnahme der Diskussion zur Bilanzierung des stufenweisen Erwerbs von assoziierten Unternehmen bzw. Joint Ventures vom 1. März 2007](#)
- ⑥ [Stellungnahme des DSR an EFRAG zur Übernahme von IFRIC 12 Service Concession Arrangements vom 6. März 2007](#)
- ⑦ [Near final Draft eines Deutschen Rechnungslegungs Standards zur Zwischenberichterstattung \(DRS 16 near final draft\) vom 13. März 2007](#)
- ⑧ [Stellungnahme des DSR an EFRAG zum PAAinE Discussion Paper on the Conceptual Framework vom 13. März 2007](#)
- ⑨ [Stellungnahme des DSR an EFRAG zum PAAinE Discussion Paper on Performance Reporting vom 21. März 2007](#)
- ⑩ [Stellungnahme des DSR zum IASB Project Consolidation vom 27. März 2007](#)

① Stellungnahme des DSR an EFRAG zur Übernahme von IFRS 8 Operating Segments

Der DSR hat in seiner Stellungnahme vom 5. Januar 2007 an die EFRAG, deren Vorschlag, der EU-Kommission die Übernahme von IFRS 8 Operating Segments zu empfehlen, begrüßt. Darüber hinaus brachte der DSR sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass – bedingt durch die späte Übernahme (Endorsement) von IFRS 8 – die Anwendung des Standards in den Zwischenberichterstattungen zum 31. März 2007 nicht möglich sein wird. Vor diesem Hintergrund betonte der DSR, dass ein Endorsement von IFRS 8 bis spätestens Juni 2007 hilfreich wäre, insbesondere für Unternehmen, die erst zum 30. Juni einen Zwischenbericht erstellen.



2 Stellungnahme des DSR an EFRAG zur Übernahme von IFRIC 11 IFRS 2 – Group and Treasury Share Transactions

Der DSR hat in seiner Stellungnahme vom 8. Januar 2007 trotz einiger fachlicher Vorbehalte der Empfehlung von EFRAG an die EU-Kommission zugestimmt, IFRIC 11 zu übernehmen. Zwar sei die unterschiedliche Bilanzierung der beiden in IFRIC 11.3 genannten aktienbasierten Transaktionen aufgrund deren sehr ähnlichen wirtschaftlichen Substanz fragwürdig; in der Gesamtschau würde jedoch der Nutzen von IFRIC 11 für die IFRS-Anwender höher als dieser Vorbehalt zu werten sein.

3 Stellungnahme des DSR zur Bilanzierung von latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge nach IAS 12

Der DSR hat auf eine im Schrifttum vertretene Meinung reagiert, nach der vertreten wurde, dass die obere Grenze von zu verrechnenden Steuern auf Verlustvorträge die Prognose der Gewinne der nächsten fünf Jahre sein dürfte.

Der DSR stellt in seiner Stellungnahme fest, dass eine pauschale Beschränkung des Betrachtungszeitraums nicht dem Standard entspricht. Dieser fordert, dass latente Steueransprüche auf steuerliche Verlustvorträge in dem Umfang zu bilanzieren sind, in dem es wahrscheinlich ist, dass zukünftiges zu versteuerndes Ergebnis zur Verfügung stehen wird, gegen das die noch nicht genutzten steuerlichen Verluste verwendet werden können (IAS 12.34).

Zwar darf dabei nicht über den Zeitraum hinausgegangen werden, bis zu dem die steuerlichen Verlustvorträge nutzbar sein werden (IAS 12.36 (b)). Aufgrund der nach dem deutschen Steuerrecht zeitlich unbeschränkten Vortragsmöglichkeit besteht für deutsche Unternehmen insoweit jedoch keine Beschränkung.

4 Stellungnahme des DSR an CNC zur geplanten Befragungsstudie zum Conceptual Framework

Die PAAinE-Initiative zum Conceptual Framework, geleitet vom französischen Standardsetzer CNC, plant die Durchführung einer Befragungsstudie zu den Informationsbedürfnissen der Nutzer von Finanzinformationen. Der DSR begrüßt die Initiative. In einem Brief an das CNC kommentiert der DSR den aktuellen Projektstand und sagt seine Unterstützung zu.



5 RIC-Anregung an den IASB zur Wiederaufnahme der Diskussion zur Bilanzierung des stufenweisen Erwerbs von assoziierten Unternehmen bzw. Joint Ventures

Der IASB hat im Rahmen seiner Februar-Sitzung entschieden, die Bilanzierung des stufenweisen Erwerbs von assoziierten Unternehmen bzw. Joint Ventures nicht im Rahmen des Business Combinations-Projekts klarzustellen. Es blieb zudem offen, wann sich der IASB mit dem Thema wieder beschäftigen wird. Da das Fehlen einer entsprechenden Regelung aufgrund der hohen praktischen Relevanz der Fragestellung aus Sicht des RIC unbefriedigend ist, regte das RIC am 1. März 2007 in einem Schreiben an den IASB an, dass dieser die Bilanzierung des stufenweisen Erwerbs von assoziierten Unternehmen bzw. Joint Ventures möglichst zeitnah regelt oder – als Alternativlösung – die Fragestellung an das IFRIC zwecks Entwicklung einer Interpretation von IAS 28 bzw. IAS 31 verweist.

6 Stellungnahme des DSR an EFRAG zur Übernahme von IFRIC 12 Service Concession Arrangements

Der DSR hat sich in seiner Stellungnahme vom 6. März 2007 kritisch mit der Empfehlung von EFRAG an die EU-Kommission auseinandergesetzt, IFRIC 12 zu übernehmen. Der DSR hat Vorbehalte gegen wesentliche Regelungen in IFRIC 12 und hat der Empfehlung im Ergebnis daher nicht zugestimmt.

7 Near final Draft eines Deutschen Rechnungslegungs Standards zur Zwischenberichterstattung (DRS 16 near final draft)

Der Deutsche Standardisierungsrat hat am 13. März 2007 den DRS 16 Zwischenberichterstattung in einer überarbeiteten Entwurfsfassung veröffentlicht.

Diese als near final Draft bezeichnete Fassung berücksichtigt gegenüber dem Entwurf E-DRS 21 vom 18. Dezember 2006 weitestgehend die Anregungen aus den Stellungnahmen an den DSR und aus der öffentlichen Diskussion am 13. Dezember 2006.

Darüber hinaus wurden bereits die Anforderungen aus der [EU-Richtlinie mit Durchführungsbestimmungen zur Transparenzrichtlinie](#), die am 8. März 2007 verabschiedet wurde, verarbeitet. Die wesentlichen Punkte betreffen:

- Konkretisierungen zu Zwischenabschlüssen, die nicht nach IFRS erstellt werden:
 - Im Anhang sind Erläuterungen der wesentlichen Veränderungen im Berichtszeitraum zu machen,



- Vorjahresvergleichszahlen für die Gewinn- und Verlustrechnung brauchen im ersten Jahr der Anwendung nicht gemacht zu werden.
- Konkretisierungen zu wesentlichen Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen im Zwischenlagebericht:
 - In einem Zwischenlagebericht zu einem konsolidierten Zwischenabschluss sind folgende Angaben zu machen:
 - Wesentliche Geschäfte/Transaktionen, die im Berichtszeitraum stattgefunden haben und sich im Berichtszeitraum ausgewirkt haben,
 - Veränderungen von Geschäften, die im Abschluss des Vorjahres berichtet wurden und sich theoretisch auf den Abschluss im aktuellen Berichtszeitraum auswirken konnten.
 - In einem Zwischenlagebericht zu einem nicht konsolidierten Zwischenabschluss sind zumindest Geschäfte anzugeben, die zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wurden.

Die EU-Richtlinie mit Durchführungsbestimmungen ist innerhalb von 12 Monaten in Deutschland umzusetzen. Da sich aus der Umsetzung nicht vorhersehbare Abweichungen -und damit Änderungen für den DRS 16- ergeben können, wird die konkrete Ausgestaltung der Rechtsverordnung noch abgewartet, bevor DRS 16 endgültig verabschiedet wird.

8 Stellungnahme des DSR an EFRAG zum PAAinE Discussion Paper on the Conceptual Framework

In seiner Stellungnahme begrüßt der DSR die Initiative, fundamentale Themenbereiche der Framework-Debatte aufzugreifen, die bisher durch IASB und FASB nicht hinreichend umfänglich diskutiert wurden oder erst zu einem späteren Zeitpunkt diskutiert werden sollen. Überwiegend schließt sich der DSR den im Diskussionspapier dargelegten vorläufigen Ansichten (*tentative views*) an. Das bedeutet im Einzelnen:

- Der DSR spricht sich für einen hohen Verbindlichkeitsgrad eines Rahmenkonzeptes (Framework) für den Standardsetzer aus und zieht einen hohen Verbindlichkeitsgrad zu Lasten des Detaillierungsgrades vor. Er teilt die Auffassung, dass ein Rahmenkonzept keinen Vorrang gegenüber einzelnen Standards haben sollte und unterstützt eine Lückenfüllungsfunktion.
- Er befürwortet die Fokussierung auf profit-orientierte Unternehmen und hält eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des Rahmenkonzeptes auf nicht profit-orientierte Unternehmen unter der Voraussetzung weiterer Untersuchungen für möglich. Auszurichten ist das Rahmenkonzept in erster Linie auf kapitalmarktorientierte Unternehmen. Abweichende Inhalte und Auslegungen können sich in Hinblick auf die Entwicklung separater SME-Vorschriften ergeben.



- Der DSR nimmt eine positive Grundeinstellung bezüglich der Ausweitung des Anwendungsbereiches des Rahmenkonzeptes ein. Insbesondere befürwortet er die Einbeziehung des Management Commentary.

Im Gegensatz zur im Diskussionspapier vertretenen Auffassung unterstützt der DSR die Bezugnahme auf einen weit gefassten Adressatenkreis der Finanzberichterstattung und somit ein General Purpose External Financial Reporting. Ferner spricht sich der DSR dafür aus, ausschließlich Eigenkapitalgeber als primäre Adressaten anzusehen.

9 Stellungnahme des DSR an EFRAG zum PAAinE Discussion Paper on Performance Reporting

EFRAG hat Ende November 2007 im Rahmen der Pro-active Accounting Activities in Europe (PAAinE) zusammen mit dem spanischen Standardsetzer ICAC ein Diskussionspapier zum Performance Reporting veröffentlicht. Der DSR hat in seiner Stellungnahme das Diskussionspapier überwiegend positiv bewertet. Der DSR begrüßte das Anliegen der EFRAG, eine umfassende, auf der breiten Basis geführte Diskussion zum Thema Performance Reporting zu unterstützen. Nach Ansicht des DSR leistet das Diskussionspapier einen nützlichen Beitrag zu dieser Diskussion. Positiv bewertet wurde vom DSR insbesondere eine ausgewogene Darstellung von Argumenten unterschiedlicher Adressatengruppen. Der DSR wies zugleich darauf hin, dass aufgrund der Positionierung als "high level discussion paper" dieses Diskussionspapier naturgemäß weniger kontrovers ist. Es bleibt abzuwarten, welche Lösungsvorschläge die Arbeitsgruppe im Rahmen des zweiten geplanten Diskussionspapiers zum Performance Reporting unterbreiten wird.

10 Stellungnahme des DSR zum IASB Project Consolidation

Der Deutsche Standardisierungsrat hat sich am 27. März 2007 in einer Stellungnahme an den für das Consolidation-Projekt zuständigen IASB-Projektmanager, Alan Teixeira, zu dem vom IASB diskutierten neuen *control*-Konzept geäußert. Im Rahmen der neuen *control*-Definition des IASB erfolgt eine Beurteilung des Vorliegens von *control* nicht auf Gesellschaftsebene, sondern in Bezug auf einzelne Vermögensgegenstände und Schulden. Das im IASB diskutierte neue *control*-Konzept ist als zweistufiges Modell ausgestaltet:

- 1. Stufe: Bestimmung der Existenz von *control* nach dem traditionellen Ansatz über Stimmrechtsmehrheit
- 2. Stufe: Ansatz aller Rechte und Verpflichtungen in der Bilanz des Investors, die mit dieser Investition verbunden sind, sofern *control* nach dem traditionellen Ansatz nicht bestimmt werden kann.



Der Deutsche Standardisierungsrat befürwortet grundsätzlich die Anstrengungen des IASB, einen einheitlichen Standard zur Bestimmung von *control* zu schaffen, der die gegenwärtigen Regelungen des IAS 27 und SIC 12 ersetzt. Der Deutsche Standardisierungsrat hat allerdings folgende Einwände gegen das vorgeschlagene *control*-Konzept:

1. Die erste Stufe des *control*-Konzepts scheint im Widerspruch zur vorgeschlagenen *control*-Definition zu stehen, da innerhalb der ersten Stufe kein Fokussieren auf einzelne Vermögensgegenstände und Schulden stattfindet, sondern *control* nach dem traditionellen Ansatz über Stimmrechtsmehrheit bestimmt wird.
2. Nach Auffassung des DSR ist die zweite Stufe des *control*-Konzepts eher eine Frage des Ansatzes bzw. des Abgangs von Vermögenswerten und Schulden als eine Frage der Konsolidierung. Sofern die Definition von Vermögenswerten und Schulden breiter wäre, ergäbe sich kein Bedarf für eine zusätzliche Regelung analog SIC-12 für den Konzernabschluss, da die betreffenden Vermögenswerte und Schulden bereits im Einzelabschluss erfasst wären.
3. Bisher ergibt sich aus dem vorgeschlagenen *control*-Konzept nicht, nach welchen Kriterien Bilanzierende Rechte auf bestimmte Teile von Vermögensgegenständen oder Schulden anzusetzen haben.
4. Darüber hinaus ist unklar, in welcher Form Rechte auf bestimmte Teile von Vermögensgegenständen oder Schulden zu bilanzieren sind (ggf. Saldierung von Vermögensgegenständen und Schulden). Es wäre beispielsweise auch der Ansatz eines Erwartungswertes zukünftiger Cashflows denkbar.

Stellungnahmen des DSR oder des RIC, die noch nicht endgültig verabschiedet sind, sondern als Entwurf der Öffentlichkeit zur Kommentierung vorliegen, werden im nächsten Abschnitt dargestellt.

Entwürfe von Stellungnahmen und Standards mit offener Kommentierungsfrist

Aktuelle Entwürfe von Stellungnahmen des DSR (Draft Comment Letters „DCL“) und Entwürfe von Rechnungslegungs Standards („E-DRS“) mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
E-DRS 22	Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder	4. Juni 2007



Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards zur Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder (E-DRS 22)

Im Rahmen des Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267) hat der Gesetzgeber die Berichterstattung über die Vergütung von Organmitgliedern im Einzel- und Konzernabschluss erweitert. Das Kernstück der Gesetzesänderung bildet die Pflicht zur individualisierten Angabe der Vorstandsvergütungen im (Konzern-)Anhang (§§ 285 Satz 1 Nr. 9a, 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 bis 9 HGB). Darüber hinaus sind die Grundzüge des Vergütungssystems im (Konzern-)Lagebericht zu beschreiben (§§ 289 Abs. 2 Nr. 5, 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB).

Die §§ 314 Abs. 1 Nr. 6a, 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB bilden die Grundlage des Entwurfs eines Deutschen Rechnungslegungs Standards E-DRS 22, dessen Ziel es ist, bestehende Zweifelsfragen bei der Anwendung dieser Vorschriften zu klären. Darüber hinausgehend empfiehlt der Entwurf, die Regelungen auf die Berichtspflichten im Einzelabschluss entsprechend anzuwenden, da die Berichtspflichten im Einzel- und Konzernabschluss vom Wortlaut her nahezu deckungsgleich sind.

Für börsennotierte Aktiengesellschaften wird im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit empfohlen, die Angaben zur individualisierten Vergütung (Konzernanhang) und Beschreibung der Grundzüge des Vergütungssystems (Konzernlagebericht) sowie ggf. weitergehende Angaben zur Vergütung, die aufgrund des Deutschen Corporate Governance Kodex gemacht werden, in einem Vergütungsbericht als Teil des Konzernlageberichtes zusammenzufassen.

Zu den Kernpunkten des Entwurfs gehört die Behandlung von Bezugsrechten und sonstigen aktienbasierten Vergütungen. Entgegen der Auffassung des IDW (vgl. IDW ERS HFA 20 Rn. 6) favorisiert der Deutsche Standardisierungsrat grundsätzlich eine Angabe des beizulegenden Zeitwerts zum Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Zusage der Bezugsrechte und sonstigen aktienbasierten Vergütungen. Nur wenn die Zusage an eine bereits im vorhergehenden Geschäftsjahr erbrachte Tätigkeit anknüpft, sollen die Bezüge in die Angaben des vorhergehenden Geschäftsjahres einbezogen werden, sofern die rechtsverbindliche Zusage bis zur Aufstellung des Konzernabschlusses erfolgt ist. Im Gegensatz dazu bevorzugt das IDW eine aufwandsbezogene Angabe der Bezüge, d. h. die Bezugsrechte und sonstigen aktienbasierten Vergütungen wären ggf. über die Geschäftsjahre verteilt, in Höhe des jeweiligen Aufwands als Bezüge der Organmitglieder anzugeben.

Aktuelle Interpretationsentwürfe des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
		Derzeit liegen keine Entwürfe von Stellungnahmen des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit vor.



Sonstige Aktivitäten

Informationsveranstaltungen zum ED-IFRS for SMEs

Zu den vom IASB vorgelegten Vorschlägen für einen Rechnungslegungsstandard für kleine und mittelgroße Unternehmen (ED-IFRS for SMEs) hat der DRSC gemeinsam mit Deloitte halbtägige Informationsveranstaltungen organisiert, die im Januar und Februar stattfanden. In Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg und München informierten sich insgesamt fast 300 Teilnehmer über die Inhalte des Standardentwurfs und erste Einschätzungen der IASB-Vorschläge sowie der möglichen Entwicklung in Bezug auf IFRS für KMU. Kommentiert wurden diese aus Sicht des europäischen und nationalen Gesetzgebers, von Unternehmensvertretern, Banken und Rating-Agenturen, Wirtschaftsprüfern sowie des DRSC. In den anschließenden einstündigen Diskussionen mit den Teilnehmern wurden die Vor- und Nachteile von internationalen Regeln für KMU allgemein und des IFRS for SMEs im Besonderen kontrovers diskutiert. Zwar legte der europäische Gesetzgeber dar, dass mit einer kurzfristigen Übernahme der Regelung nicht zu rechnen sei; dennoch stimmte man darin überein, dass die Entwicklung aktiv begleitet werden sollte. Überraschungen – wie etwa beim IAS 32 – sollten vermieden werden, da mittel- oder langfristig die Regeln auch in Deutschland (ggf. optional) relevant sein könnten.

Diskussionsrunden zum ED-IFRS for SMEs

Darüber hinaus fanden am 18./19. Januar 2007 – in kleinem Rahmen – drei vom DRSC initiierte Diskussionsrunden zu den Vorschlägen des IASB für einen IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen statt. Paul Pacter, Director of Standards for SMEs beim IASB, wollte im direkten Austausch mit insgesamt 24 Vertretern aus mittelständischen Unternehmen, WP-Gesellschaften, Banken und Verbänden erfahren, wie der ED-IFRS for SMEs aus deutscher Sicht beurteilt wird. Dazu stellten die Diskussionsrundenteilnehmer die nationalen Rahmenbedingungen zur Finanzberichterstattung von KMU dar und wiesen auf die konzeptionellen Unterschiede zu den IFRS hin (bspw. lediglich untergeordnete Bedeutung der Informationsfunktion nach dem HGB). Auch für deutsche Mittelständler würden die IFRS zunehmend relevant; allerdings wurde in den lebhaften Diskussionen kritisiert, dass die Besonderheiten der KMU im Vergleich zu kapitalmarktorientierten Unternehmen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Diese müssten sich im IFRS for SMEs weitaus deutlicher widerspiegeln; aber auch die Einbindung von KMU-Vertretern in die internationalen Gremien wäre erforderlich. Die Teilnehmer diskutierten mit dem IASB-Director Pacter auch konkrete Vorschläge des ED-IFRS for SMEs. Als kritisch wird die weiterhin komplexe Ausgestaltung des Standards und die mangelnde Anwenderfreundlichkeit (z.B. aufgrund der Verweise auf die full IFRS; wenige Beispiele) gesehen. Weitere Erleichterungen seien z.B. bei den immer noch umfangreichen Anhangangaben, den komplexen Regeln zu latenten Steuern oder der Goodwill-Folgebewertung (Werthaltigkeitstest auf Indikatorbasis) erforderlich. Insgesamt wurde diese Möglichkeit zum regen Austausch mit dem verantwortlichen Director des IASB und zur Einbringung in den



internationalen Standardentwicklungsprozess von allen Teilnehmern begrüßt. Das vollständige Protokoll der Diskussionsrunden ist [hier](#) abrufbar.

Unternehmensbefragung zum ED-IFRS for SMEs

Um repräsentative Aussagen zur Beurteilung des ED-IFRS for SMEs aus Sicht deutscher KMU zu ermöglichen, wurde Ende März eine Unternehmensbefragung von insgesamt 4.000 KMU gestartet. Diese Studie wird unter Federführung des DRSC gemeinsam mit BDI, DIHK und dem Lehrstuhl für Financial Accounting and Auditing (Universität Regensburg) durchgeführt. Erste Ergebnisse werden für September 2007 erwartet.

c) Protokolle Q1/2007

Sitzungen:

<i>Sitzungen</i>	DSR	RIC
Januar	3./4.1.2007 (105. Sitzung)	
Februar	8./9.2.2007 (106. Sitzung)	7.2.2007 (22. Sitzung)
März	5./6.3.2007 (107. Sitzung)	

Öffentliche Diskussionen:

[18./19.1.2007](#)

- Diskussionsrunden zu IFRS for SMEs

[29.3.2007](#)

- ED Amendment to IFRS 1: Cost of an Investment in a Subsidiary
- ED Amendment to IAS 24: State-controlled Entities and the Definition of a Related Party
- Discussion Paper Fair Value Measurements
- E-DRS 22 Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder



Sonstiges

Termine & Personalia & Sonstiges

Veranstaltungen

4. Mai 2007 Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung des DRSC in Berlin
- 23./24. Mai 2007 [IFRS Conference der IASCF in Zürich](#)

Personalia

EFRAG Dr. Thomas Seeberg wurde für eine weitere Amtszeit, beginnend mit dem 1. April 2007, als TEG-Mitglied wiedergewählt.

DRSC **Personaleinstellungen**
Dr. Klaus Kretschik, Dipl.-Ökonom, hat am 5. März 2007 als Technical Director seine Tätigkeit beim DRSC aufgenommen.
Frank Werner, Dipl.-Betriebswirt (FH), wird am 2. April 2007 als Projektmanager seine Tätigkeit aufnehmen.

Stellenangebote

Das DRSC sucht engagierte Junior und Senior Projektmanager(innen) sowie eine(n) stellv. Generalsekretär(in) mit der Option zur Übernahme der Funktion des/der Generalsekretär(s/in). Weiterführende Informationen zu diesen Stellenangeboten finden Sie [hier](#).

Daneben sucht das DRSC Experten aus Wissenschaft und Praxis für die Mitarbeit in verschiedenen nationalen und internationalen Gremien. Weiterführende Informationen hierzu finden Sie [hier](#).

Sonstige interessante Neuigkeiten

SEC-Roundtable

Auf einer Roundtable-Veranstaltung der SEC am 6. März 2007 u.a. mit Reden von [SEC-Chairman Cox](#) und [EU-Kommissar McCreevy](#) wurde nicht nur erklärt, dass an der „Roadmap“ mit dem Ziel des Fallenslassens der Reconciliation für foregin private issuers in den USA festgehalten wird, sondern auch betont, dass hierfür nicht eine 100%ige Konvergenz, sondern eine Konvergenz in den wesentlichen Punkten notwendig ist.



Sonstiges

EU-Parlament

Das EU-Parlament hatte am 19. Dezember 2006 einen öffentlichen [Workshop](#) zum Thema IFRS durchgeführt. Ein Protokoll zu dem Treffen existiert nicht. Dort ging es u.a. um das Thema „Governance issues, role of IASB“, da das EU-Parlament bzw. einzelne Parlamentarier zunehmend beklagen, dass das Verfahren zur Besetzung der Mitglieder des IASB nicht hinreichend

transparent ist. Der Wirtschaftsausschuss des EU-Parlaments (ECON) wird am [10. April 2007](#) ein Treffen mit Sir David Tweedie zum Austausch der Sichtweisen durchführen. Federführend für den Ausschuss wird Alexander Radwan, MdEP, die Positionen vertreten und einen bereits angekündigten Initiativbericht zu dem Thema vorlegen.

Tätigkeitsbericht der DPR

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung hat ihren [Tätigkeitsbericht](#) für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.2006 vorgelegt. In dem Bericht wird nicht nur rückblickend

über den Stand der Verfahren berichtet, es werden zudem allgemeine Hinweise für Rechnungsleger und die Prüfungsschwerpunkte der nächsten Saison genannt.

Links

[DRSC](#)
[IASB](#)
[EFRAG](#)
[CESR](#)
[Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung](#)

Archiv

[DRSC Quartalsbericht Q4/2006](#)
[DRSC Quartalsbericht Q3/2006](#)
[DRSC Quartalsbericht Q2/2006](#)
[DRSC Quartalsbericht Q1/2006](#)